

Jedes Mitglied hat dem Verein mit dem ganzen Viehstande beizutreten.

§ 4.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Vieh, das zur Zeit der Anmeldung nicht gesund oder mit solchen Defekten behaftet ist, die dasselbe zeitweilig zu seinem Gebrauche unfähig machen;
- b) Vieh aus Ortschaften, wo zur Zeit der Anmeldung eine Seuche oder ansteckende Viehkrankheit herrscht;
- c) Vieh aus Ställen, in welchen in den letzten 6 Monaten vor der Anmeldung eine Seuche oder ansteckende Viehkrankheit herrschte, wenn diese Stallungen nicht nachweisbar nach Anleitung der Thierärzte unter Aufsicht der Ortspolizei gereinigt wurden;
- d) Vieh, welches in einer andern Anstalt versichert ist;
- e) Mastvieh, welches zur baldigen Schlachtung bestimmt ist.

§ 5.

Die Entschädigungsansprüche gehen verloren:

1. wenn der Eigenthümer erweislich nicht die gehörige Aufsicht und Pflege verwendet hat, insbesondere, wenn er bei Krankheiten die Anwendung ärztlicher Mittel absichtlich versäumt und hiedurch den Tod des Thieres selbst verschuldet oder befördert hat;
2. bei Verlusten durch Operationen, welche nicht die Hebung einer Krankheit oder eines Defektes bezwecken, sobald dieselben von andern als notorisch sachkundigen Leuten und ohne Anmeldung und Gestattung von Seite der Direktion ausgeführt werden;
3. bei Verlusten und Erkrankungen, die vom Zeitpunkte ihres Eintretens beim Stallvieh nicht innerhalb 24 Stunden, bei Thieren auf inländischen Alpen nicht innerhalb zwei Tagen und bei auf auswärtigen Alpen gesömmertem Vieh nicht binnen drei Tagen beim Agenten des Wohnortes des Eigenthümers angemeldet worden sind;